

Bundesministerium
für Bildung, Wissenschaft
und Forschung

Per Mail an: begutachtung@bmbwf.gv.at

Wien, 26. Mai 2023

Kimberger/TZ/27-23

**Stellungnahme zur Verordnung des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung, mit der die Verordnung über die Lehrpläne der Mittelschulen und die Verordnung über die Lehrpläne der allgemeinbildenden höheren Schulen geändert wird;
Begutachtungs- und Konsultationsverfahren (2022-0.261.852)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gewerkschaft Pflichtschullehrerinnen und Pflichtschullehrer nimmt zum oben angeführten Entwurf wie folgt Stellung:

2. Schulische Gestaltungsfreiräume

Gemäß § 6 Abs. 1b des Schulorganisationsgesetzes haben Lehrpläne Schulen zu ermächtigen, im vorgegebenen rechtlichen Rahmen schulautonome Lehrplanbestimmungen zu erlassen. Neben den schulautonomen Lehrplanbestimmungen bestehen auf Seiten der Schule Gestaltungsmöglichkeiten in Bereichen der Unterrichtsorganisation und der Leistungsfeststellung sowie auf Seiten des Einzelnen Wahlmöglichkeiten des vorgegebenen Unterrichtsangebotes.

a. Gestaltungsspielräume der Schule:

Für die Schule bestehen Gestaltungsmöglichkeiten insbesondere in folgenden Bereichen:

- 1) Festlegung einer schulautonomen Profilbildung für die Schule ...*
- 2) Unterrichtsorganisation*

Die Unterrichtsorganisation ist die Umsetzung von rechtlichen Regelungen (zB § 10 des Schulunterrichtsgesetzes) an einer Schule durch die Schul(cluster)leitung, allenfalls unter Mitwirkung des Schulforums, aufgrund der schulautonomen Profilbildung, unter Berücksichtigung der Aufgaben der Mittelschule (§ 21a Schulorganisationsgesetz), der personellen, räumlichen und ausstattungsmaßige Gegebenheiten der Schule nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit. Entscheidungen können insbesondere für folgende Bereiche getroffen werden:

- 2.1) Klassen- und Gruppenbildung einschließlich Eröffnungs- und Teilungszahlen,*
- 2.2) Unterrichtszeit sowie pädagogisch zweckmäßige Blockungen,*
- 2.3) Stundenplan einschließlich Blockung von Unterrichtseinheiten,*

ad 2.1) Schulautonome Gestaltungsmöglichkeiten, insbesondere im Bereich der Unterrichtsorganisation, wären sehr begrüßenswert, wenn nicht das ständige Problem der fehlenden

Ressourcen wäre und somit solche Gestaltungsmöglichkeiten im Bereich der Klassen- und Gruppenbildung einschließlich Eröffnungs- und Teilungszahlen für unsere Schülerinnen und Schüler kaum umsetzbar sind.

ad 2.2) Unterrichtszeiten sind sehr oft an die Verkehrsanbindungen gekoppelt (und nicht umgekehrt) und somit äußerst schwer veränderbar!

3. Festlegung schulautonomer Lehrplanbestimmungen

a. Allgemeines

Schulautonome Lehrplanbestimmungen werden an der Schule

b. Reduktion bzw. Erhöhung des Stundenausmaßes der Unterrichtsgegenstände der Stundentafel

Wenn schulautonom das Stundenausmaß für einen in der Stundentafel vorgesehenen Unterrichtsgegenstand erhöht wird, dann kann allenfalls zusätzlicher Lehrstoff („Kompetenzbeschreibungen und Anwendungsbereiche, Lehrstoff“) ausgewiesen und können die „Bildungs- und Lehraufgabe“ sowie die „Didaktischen Grundsätze“ ergänzt werden.

Wird durch schulautonome Lehrplanbestimmungen die Stundenanzahl eines Pflichtgegenstandes bzw. einer verbindlichen Übung reduziert, sind jedenfalls die „Kompetenzbeschreibungen und Anwendungsbereiche, Lehrstoff“ und gegebenenfalls die „Bildungs- und Lehraufgabe“ sowie die „Didaktischen Grundsätze“ entsprechend anzupassen.

Diese verpflichtende Vorgehensweise (bisher reichte eine Abstimmung in den schulpartnerschaftlichen Gremien) bedeutet eine massive Einschränkung zu den bisherigen schulautonomen Möglichkeiten bei der Gestaltung der Stundentafel. Eine Erweiterung über die subsidiäre Stundentafel hinaus bringt für die Schulen einen enormen zusätzlichen Mehraufwand mit sich. Aus diesen Gründen sind diese geplanten Neuregelungen abzulehnen.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Gewerkschaft Pflichtschullehrerinnen und Pflichtschullehrer:



Paul Kimberger
Vorsitzender

F.d.R.d.A.: Peter Böhm, Elisabeth Tuma